



Leistungsbeträge der Pflegeversicherung

Leistungsart	Leistungsbetrag
<p>Pflegegeld monatlich</p> <p>Die Pflege wird durch Angehörige oder privat organisierte Pflegepersonen sichergestellt. Beratungseinsatz durch Pflegedienst erforderlich (halbjährlich PG 2 und 3, vierteljährlich PG 4 und 5).</p>	<p>Pflegegrad 1: kein Anspruch Pflegegrad 2: 347 Euro Pflegegrad 3: 599 Euro Pflegegrad 4: 800 Euro Pflegegrad 5: 990 Euro</p>
<p>Pflegesachleistung monatlich (bis zu)</p> <p>Ambulante Pflegedienste erbringen ganz oder teilweise die Pflege. Eine Kombination von Pflegesachleistungen und Pflegegeld kann gewählt werden.</p>	<p>Pflegegrad 1: kein Anspruch Pflegegrad 2: 796 Euro Pflegegrad 3: 1.497 Euro Pflegegrad 4: 1.859 Euro Pflegegrad 5: 2.299 Euro</p>
<p>Entlastungsbetrag (§ 45 b SGB XI)</p> <p>Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag, von zugelassenen Pflegediensten und ehrenamtlichen Einzelhelfenden. Auch für die Erstattung von Aufwendungen (Eigenanteile) für die Tages-/Nachtpflege sowie die Kurzzeitpflege einsetzbar.</p>	<p>Pflegegrad 1 bis 5 in häuslicher Pflege: bis 131 Euro monatlich</p> <p>Der Entlastungsbetrag, der innerhalb eines Kalenderjahres nicht in Anspruch genommen wurde, kann bis 30. Juni des Folgejahres übertragen werden.</p>
<p>Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel</p>	<p>Pflegegrad 1 bis 5: monatlich bis zu 42 Euro</p>
<p>Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen</p>	<p>Pflegegrad 1 bis 5: bis zu 4.180 Euro (je Maßnahme)</p>
<p>Ambulant betreute Wohngruppen</p>	<p>Pflegegrad 1 bis 5: monatlich 224 Euro</p>
<p>Teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege) monatlich (bis zu)</p>	<p>Pflegegrad 1: kein Anspruch Pflegegrad 2: 721 Euro Pflegegrad 3: 1.357 Euro Pflegegrad 4: 1.685 Euro Pflegegrad 5: 2.085 Euro</p>
<p>Verhinderungspflege pro Kalenderjahr</p> <p>Voraussetzung: „Vorpflegezeit“ von sechs Monaten muss erfüllt sein. 50 Prozent des Pflegegeldes werden weitergezahlt. Bei stundenweiser Verhinderungspflege (unter acht Stunden täglich) keine Kürzung.</p>	<p>Pflegegrad 2 bis 5: 1.685 Euro für maximal sechs Wochen.</p> <p>Ein Übertrag von bis zu 843 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege auf die Verhinderungspflege ist möglich.</p>

Bitte wenden

Leistungsart	Leistungsbetrag								
<p>Wird die Verhinderungspflege von Angehörigen übernommen, die mit der pflegebedürftigen Person in häuslicher Gemeinschaft leben oder bis zum 2. Grad mit ihr verwandt oder verschwägert sind, ist der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege auf den 1,5-fachen Betrag des jeweiligen Pflegegeldes begrenzt. Entstandene Fahrkosten oder Verdienstaufschlag können gegebenenfalls bis zur Höchstgrenze der Verhinderungspflege berücksichtigt werden. Die Voraussetzung der „Vorpflegezeit“ entfällt.</p>									
<p><u>Pflegebedürftige Kinder und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres mit den Pflegegraden 4 und 5</u> können bis zu 100 Prozent der Mittel aus der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege einsetzen.</p> <p>Der gemeinsame Jahresbetrag für alle pflegebedürftigen Personen ab Pflegegrad 2 wird zum <u>01.07.2025</u> eingeführt.</p>	<p>Der maximale Leistungsbetrag beläuft sich insgesamt auf 3.539 Euro.</p> <p>Der Anspruch auf Verhinderungspflege wird von sechs auf maximal acht Wochen, analog zur Kurzzeitpflege, angehoben.</p> <p>Die Voraussetzung der „Vorpflegezeit“ entfällt</p> <p>Bei Verhinderungspflege durch bis zum 2. Grad verwandt/verschwägte Angehörige ist der Leistungsbetrag auf den 2-fachen Betrag des jeweiligen Pflegegeldes begrenzt.</p>								
<p>Kurzzeitpflege pro Kalenderjahr 50 Prozent des Pflegegeldes werden weitergezahlt.</p>	<p>Pflegegrad 2 bis 5: 1.854 Euro für maximal acht Wochen.</p> <p>Eine Aufstockung um den Betrag der Verhinderungspflege (1.685 Euro) auf maximal 3.539 Euro ist möglich (sofern der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht und noch nicht ausgeschöpft wurde).</p>								
<p>Vollstationäre Pflege monatlich</p>	<p>Pflegegrad 1: kein Anspruch Pflegegrad 2: 805 Euro Pflegegrad 3: 1.319 Euro Pflegegrad 4: 1.855 Euro Pflegegrad 5: 2.096 Euro</p>								
<p>Abhängig von der bisherigen Dauer der vollstationären Pflege erfolgt eine Reduzierung des Eigenanteils der pflegebedingten Kosten:</p>	<table border="0"> <tr> <td>bis 12 Monate</td> <td>15 Prozent</td> </tr> <tr> <td>12 bis 24 Monate</td> <td>30 Prozent</td> </tr> <tr> <td>24 bis 36 Monate</td> <td>50 Prozent</td> </tr> <tr> <td>länger als 36 Monate</td> <td>75 Prozent</td> </tr> </table>	bis 12 Monate	15 Prozent	12 bis 24 Monate	30 Prozent	24 bis 36 Monate	50 Prozent	länger als 36 Monate	75 Prozent
bis 12 Monate	15 Prozent								
12 bis 24 Monate	30 Prozent								
24 bis 36 Monate	50 Prozent								
länger als 36 Monate	75 Prozent								

Gesetzliche Leistungen bei Pflegegrad 1:

Der Entlastungsbetrag nach § 45 b Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) in Höhe von 131 Euro monatlich kann im Rahmen der Kostenerstattung für:

- Pflegesachleistungen
- Entlastungsleistungen
- teilstationäre Pflege
- vollstationäre Pflege

in Anspruch genommen werden. Die Leistung muss durch einen zugelassenen Leistungserbringer erbracht werden.